

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 10.2022

SKIDATA Deutschland GmbH, Altdorf

1. ALLGEMEINES UND ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Die SKIDATA Geschäftsbedingungen regeln alle zwischen der SKIDATA Deutschland GmbH (nachfolgend „SKIDATA“) und ihren Kunden (nachfolgend auch „Besteller“ oder „Auftraggeber“) getroffenen Vereinbarungen, soweit es sich bei den Kunden um Unternehmer (§ 14 BGB) oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt.

1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie von SKIDATA ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Insbesondere gilt die Auftragsannahme oder vorbehaltlose Lieferung durch SKIDATA nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Abweichungen sind schriftlich niederzulegen und durch SKIDATA zu bestätigen.

2. ANGEBOTE / ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

2.1 SKIDATA Angebote sind freibleibende Offerten, eine Bindefrist gilt für 3 Monate ab Angebotsdatum.

2.2 Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt zustande, wenn SKIDATA die Bestellung des Kunden annimmt, sei es in Textform (Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Produkte.

2.3 Bei dauernder Geschäftsvorbindung gelten später erteilte Aufträge zu den letztgültigen, aktuellen Preisen, basierend auf den SKIDATA Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, als erteilt.

2.4 Etwaige, für die Verwendung und Betreibung erforderliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken.

2.5 Änderungen aller Art, insbesondere Preisänderungen, technische Änderungen, Konstruktionsänderungen, Irrtümer und Druckfehler sind vorbehalten. Die jeweils gültigen SKIDATA Prospekte und sonstigen Werbemittel bestimmen nur annähernd den Liefer- und Leistungsumfang. Für den tatsächlichen Umfang der Lieferung und Leistung und etwaige abweichende Bedingungen ist ausschließlich die schriftliche Bestätigung durch SKIDATA maßgebend.

2.6 Der Export von SKIDATA Produkten ist nur unter Beachtung der einschlägigen Exportbestimmungen zulässig, vertragswidrige Nutzungen sind untersagt.

2.7 Für Lizenzprodukte sowie für Produkte, die SKIDATA nicht selbst herstellt, gelten ergänzend die diesem Produkt beigefügten Lizenzbedingungen.

3. LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

3.1 Liefer- und Leistungstermin

Liefer- und Leistungsfrist sowie Liefer- und Leistungsort werden nach Vereinbarung festgelegt und sind nur verbindlich, wenn sie von SKIDATA ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und alle Vorarbeiten (rechtlicher und technischer Art) des Bestellers zur ordnungsgemäßen Lieferung und/oder Leistung erfüllt sind, insbesondere sämtliche vom Besteller beizubringenden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben vorliegen und bauseitige Vorleistungen (z.B. Fundamente, Kabelarbeiten) vom Besteller erbracht sind. Andernfalls verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit angemessen. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfrist steht vorbehaltlich der korrekten und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Bei verspäteten Zahlungseingängen des Kunden bleibt SKIDATA das Zurückbehaltungsrecht gem. Punkt. 4.5. offen.

SKIDATA ist berechtigt, produktionsbedingte Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

Die Lieferung von Systemteilen erfolgt in der Regel innerhalb von ca. 8-10 Wochen nach schriftlichem Auftragseingang.

Die Lieferfrist gilt – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – als eingehalten, wenn der Liefergegenstand versendet worden ist oder dem Kunden die Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Annaheverweigerung – der Abnahmetermin, ausnahmsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft oder die Inbetriebnahme – je nachdem welcher Termin zuerst eintritt – massgebend.

Ist das Versäumen der Liefer- und Leistungszeit auf Ereignisse, die nicht dem Einflussbereich von SKIDATA unterliegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Beginn und das Ende dieser Ereignisse sind baldmöglichst mitzuteilen.

Ist neben Lieferungen auch die Installation/Reparatur/Wartung Bestandteil der Vereinbarung, ist es, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart, Sache des Bestellers, die bauseitigen Voraussetzungen für den Einsatz selbst und auf eigene Kosten zu schaffen. Folge- und Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3.2 Liefer- und Leistungsart

Die Lieferung und Leistung erfolgten gemäß Vereinbarung.

3.3 Gefahrübergang/Versand

Gefahr und Nutzen des Vertragsgegenstandes gehen mit Warenübergang an das jeweilige Transportunternehmen auf den Auftraggeber über, unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Auftraggebers, ebenso die Versicherung der Sendung gegen Bruch, Transport, Feuerschäden und Untergang. Ordnungsgemäß bestellte und gelieferte Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Wurde ausnahmsweise einer Rücknahme zugestimmt, wird eine Berechnung von Rücknahmegerichten ausdrücklich vorbehalten. Bleibt die Sache oder der Gegenstand trotz Gefahrenübergang im Bestand von SKIDATA, behält sich SKIDATA das Recht vor, die Sache oder den Gegenstand auf Kosten des Auftraggebers zu versichern.

3.4 Liefer- und Leistungsvoraussetzungen

Die Leistungen der SKIDATA bei Parkhausmanagementsystemen beziehen sich auf Systeme, die für - PKW ohne Hänger und/oder Motorrad – Betrieb geeignet sind. Sollten durch Sonderfahrzeuge, z. B. hochbeinige Geländefahrzeuge, Fahrzeuge mit Sonderanbauten, Probleme entstehen, sind zusätzliche Massnahmen vorzusehen, wie z. B. zusätzliche Sicherheitslichtschranken. Für das Verlegen und Vergessen der Induktionsschleifen müssen nachfolgend genannte Voraussetzungen vorliegen: a) erschütterungsfreier und fester Untergrund, b) keine statische Isolierung in Form einer Alu- oder Metallfolie und c) keine Unterbrechung der Induktionsschleifen durch Regenrinnen oder Kanalabdeckungen. Bei Verbundpflastersteinen ist ein

Einfräsen nicht möglich; hier liefert SKIDATA Fertigschleifen zur bauseitigen Verlegung unter das Pflaster. Bei Fahrbahnheizung ist bauseitig eine Aussparung der Heizung erforderlich.

3.5 Voraussetzung

SKIDATA bietet dem Auftraggeber die Möglichkeit des Voraussetzens an, um den reibungslosen Betrieb der Anlage sicherzustellen und Reparaturaufzeiten zu vermeiden. SKIDATA sendet dabei dem Auftraggeber die auszutauschende Komponente (Ersatzgerät) vorab zu. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die defekte Komponente frei an SKIDATA zurückzusenden unter Verwendung des der Lieferung des Ersatzgeräts beigelegten Retourenscheines sowie Angabe der Seriennummer des defekten Gerätes und einer kurzen Fehlerbeschreibung. Die Frist zur Rücksendung des defekten Gerätes beträgt 5 Tage, gerechnet ab Zugang des Ersatzgeräts. Sollte nach Ablauf der Frist das defekte Gerät noch nicht bei SKIDATA eingetroffen sein, berechnet SKIDATA das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät zum Neupreis.

4. PREISE UND ZAHLUNG

4.1 Preise

Alle Preise verstehen sich in "Euro", zuzüglich Packungs- und Versandkosten ab Lager SKIDATA sowie zuzüglich Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe mit den am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Preisen der SKIDATA. Die Montagepreise verstehen sich ohne Erd-, Maurer-, Kabelverlegungsarbeiten außer diese wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Arbeiten erfolgen während der normalen Arbeitszeit, Abweichungen hiervon sind nach Abstimmung möglich. Bei Reparaturaufträgen werden die von SKIDATA als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und nach Aufwand verrechnet. Fixpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Wesentliche Kostenänderungen, insbesondere bei Lohn, Energie, Material usw. berechtigen SKIDATA zur Anpassung der Preise.

4.2 Abnahme

Die Lieferung oder Leistung gilt nach Zusendung einer Fertigstellungsmeldung an den Besteller als abgenommen. Nimmt der Besteller die Lieferung oder Leistung von SKIDATA in Benutzung, gilt diese ebenfalls als abgenommen. Dies gilt auch, sofern zum Zeitpunkt der Inbenutzungnahme bzw. zum Zeitpunkt der Zustellung der Fertigstellungsmeldung Leistungen vom Besteller noch nicht oder noch nicht vollständig erbracht wurden.

Wird die Anlage in Benutzung genommen, gilt die Abnahme, auch ohne Zusendung einer Fertigstellungsmeldung, mit Beginn der Nutzung als erfolgt.

Eine schriftliche Abnahme wird nur in dem Fall durchgeführt, sofern diese im Rahmen der Auftragsvergabe schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall hat die Abnahme unabhängig vom Gefahrenübergang unverzüglich zum geforderten Abnahmetermin zu erfolgen. Auf Verlangen von SKIDATA sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Wesentliche Mängel sind Mängel, welche einen Betrieb der Anlage unmöglich machen. Bei allen anderen Mängeln ist der Auftraggeber verpflichtet die Abnahme durchzuführen. Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die SKIDATA nicht zu vertreten hat, gilt die Leistung nach der Zusendung der Fertigstellungsmeldung an den Besteller als abgenommen.

Jede der genannten Abnahmeformen (Zugang der Fertigstellungsmeldung beim Besteller oder Inbenutzungnahme oder schriftliche Abnahme) berechtigt SKIDATA zur Stellung der Schlussrechnung. Für in sich abgeschlossene und abgenommene Teile der Leistung ist SKIDATA berechtigt, eine Teilschlussrechnung zu stellen. Der Beginn der Gewährleistung beginnt, unabhängig von der Abnahmeform, mit dem Datum der Abnahme.

Ist die Leistung im Wesentlichen fertiggestellt, ist SKIDATA berechtigt, Teile der Leistung, deren Fertigung aufgrund fehlender bauseitiger Leistungen nicht zeitnah möglich ist (z.B. aufgrund fehlender CCV Terminal Vertragsdaten oder fehlendem Internetanschluss,...), aus dem Auftrag herauszulösen und für die im Wesentlichen fertiggestellte Leistung die Schlussrechnung zu schreiben. Die aus dem Auftrag herausgelöste Leistung wird nach Erbringung der bauseitigen Leistungen des Auftraggebers und der Fertigstellung durch SKIDATA gesondert abgerechnet.

4.3 Zahlungsplan

Zahlungsvereinbarungen gelten gemäß schriftlicher Vereinbarung. Sofern keine Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden, gelten grundsätzlich folgende Zahlungsbedingungen: 80% bei Auftragserteilung gegen Bürgschaft, 20% spätestens 14 Kalendertage nach Beginn der Nutzung oder nach Zugang der Fertigstellungsmeldung oder falls bei der Auftragsvergabe schriftlich vereinbart, nach schriftlicher Abnahme sowie Vorlage der Schlussrechnung. Aus Vereinfachungsgründen kann SKIDATA eine Einzelabrechnung nach Beendigung des Auftrages erstellen. Für die Besicherung des Zahlungsplanes kann SKIDATA auf Kosten des Kunden bankübliche Sicherheiten sowie in Ausnahmefällen Vorkasse verlangen.

4.4 Zahlung

Alle Zahlungen sind innerhalb 14 Tagen, ab Rechnungsdatum, ohne Abzug zzgl. MWSt. fällig. Für die Rechtmäßigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes bei SKIDATA an. Ein Skontoabzug durch den Besteller bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. SKIDATA ist berechtigt gem. § 29 Abs. 2 BDSG Auskünfte bei Kreditinstituten, Auskunfteien und Wirtschaftsinformationsdiensten einzuholen. Sind Rechnungen auf Kundenwunsch umzuschreiben, fällt eine Gebühr von 25 Euro an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 10.2022

SKIDATA Deutschland GmbH, Altdorf

4.5 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung von Mahngebühren sowie Verzugszinsen i.H.v. 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz pro Jahr aus dem fälligen Betrag. Zurückhaltungsrechte und Aufrechnungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder wurde von SKIDATA schriftlich anerkannt. Ist der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist SKIDATA berechtigt, für die Dauer der Verzögerung an weiteren Leistungen und Lieferungen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Zahlungen des Auftraggebers gelten als erfolgt, wenn der offene Betrag auf einem in den SKIDATA-Rechnungsformularen angeführten Konto eingegangen ist.

4.6 Eigentumsvorbehalt

SKIDATA behält sich an der von ihr gelieferten Sache das Eigentum vor, bis zur Erfüllung sämtlicher, ihr gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche sowohl aus dem Vertrag als auch der laufenden Geschäftsbeziehung. Bei möglicher Pfändung der Vorbehaltsware oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat der Auftraggeber SKIDATA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen Sachen verarbeitet, so erwirbt SKIDATA bis zur vollständigen Bezahlung Miteigentum an der neuen oder verarbeiteten Sache. Bei vertragswidrigem Verhalten (insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises) des Bestellers ist SKIDATA berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Nach Rückgabe der Ware durch den Auftraggeber ist SKIDATA zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers angerechnet. Die Vorbehaltsware ist pflichtig zu behandeln und bis zur Höhe des Neuwertes ausreichend gegen mögliche Schäden abzusichern, dies gilt insbesondere für Kommissionsware. Notwendige Wartungs- und Pflegearbeiten des Herstellers sind auf Kosten des Bestellers durchzuführen. Forderungen des Bestellers gegen Dritte aus Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung werden in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an SKIDATA abgetreten. Der Besteller ist verpflichtet, SKIDATA auf Verlangen die Drittshuldner anzugeben und diesen seinerseits die Abtretung anzulegen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch SKIDATA gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt SKIDATA, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

5. LIZENZ AN PROGRAMMEN

5.1 Nutzungsrecht

Der Auftraggeber erwirbt an den im Vertragsgegenstand enthaltenen Programmen (Software) eine einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung am vereinbarten Aufstellungsort.

5.2 Verfügung über Technische Dokumentation:

SKIDATA Arbeitsergebnisse, Auswertungen, Planungsunterlagen, Programmmaterial einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen etc., die dem Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer und/oder anderer Darstellungsform übergeben werden sind "Nicht-Exklusiv-Material". Daran erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht, das Material für kundennahe Anwendungen einzusetzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten. Dieses Material darf - sofern nicht anders vereinbart - nicht an Dritte weitergegeben werden.

5.3 Urheberrecht

Sämtliche anderen Rechte als die vorgenannten an den Programmen, insbesondere das Urheberrecht, verbleiben bei SKIDATA oder ihren Lieferanten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die lizenzierten Programme und die zugehörige Dokumentation nur im gesetzlichen Umfang (§§69a ff. UrhG) zu kopieren, zu decodieren, zu dekomprimieren oder auf andere Rechner zu transferieren. Weitergehende Veränderungen sind untersagt. Der Auftraggeber hat das Recht, eine Kopie zu Sicherungszwecken anzufertigen.

5.4 Programme Dritter

Sofern im Lieferumfang Lizenzen für Programme von dritter Seite enthalten sind, erkennt der Auftraggeber ausdrücklich deren jeweilige Lizenzbedingungen und Garantie- und Benützungsbeschränkungen an. Lizenzen für Software Dritter unterliegen laufenden Adaptierungen der Software Hersteller, wobei das tatsächlich anzuwendende Lizenzmodell nicht nur von der individuellen Gestaltung des SKIDATA Systems abhängig ist, sondern auch von der gesamten IT-Umgebung, auf die SKIDATA weder Einfluss noch Kenntnis hat. Lizenzen an Dritt-Software, die mit SKIDATA Produkten geliefert werden, basieren auf einer unverbindlichen Empfehlung seitens SKIDATA. Der Auftraggeber (als Händler) hat seine Kunden darüber zu informieren, dass die tatsächliche Anzahl und die Type der notwendigen Lizenz von ihm selbst zu prüfen und sicherzustellen ist. Der Auftraggeber akzeptiert und bestätigt, dass SKIDATA jede Haftung oder Garantie bezüglich der Empfehlung und Bestellung von Software Lizenzen Dritter ausschließt. SKIDATA haftet überdies für mangelhafte Software Dritter nur in dem Ausmaß, in welchem der Software-Lieferant SKIDATA gegenüber haftet.

5.5 Bezahlterminals für EC und Kreditkarten:

SKIDATA übernimmt für eingebrachte Bezahlterminals keine Gewähr für Mängel und Störungen aufgrund von unsachgemäßem Gebrauch oder instabiler Stromversorgung. Die Aktualisierung der Firmware (abhängig vom Netzbetreiber) muss vom Kunden selbst vorgenommen werden oder durch Beauftragung kann die SKIDATA dies übernehmen. Die SKIDATA stellt alle anfallenden Kosten in Rechnung.

5.6 Key-Datenträger/externe Kombiprodukte/Komponenten Dritter

Umfasst der Vertragsgegenstand notwendigerweise auch Programme zur Codierung und Lesung von Key-Datenträgern (KeyWatch, KeyZip, KeyCard, Swatch Access), so erklärt sich der Auftraggeber bereit, auch benutzereigene Key-Datenträger gemäß ihren Bedingungen des Herstellers anzunehmen. Der Auftraggeber wird bei Bedarf Auskunft über etwaige Restwertdaten geben.

SKIDATA Produkte und Systeme können die Nutzung von Hardware Dritter, Software Dritter oder sonstigen Produkten Dritter (zusammen als „Komponenten Dritter“ bezeichnet) erfordern und/oder Anforderungen von Produkten oder Systemen Dritter berücksichtigen. Die entsprechenden Anforderungen sind in der Dokumentation zu der jeweiligen Leistung beschrieben. Komponenten Dritter können von SKIDATA nach eigenem Ermessen ergänzt oder modifiziert werden. Für Komponenten Dritter können Zusatzvereinbarungen gelten, die vom Auftraggeber zu beachten sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Komponenten Dritter stets auf dem aktuellen Stand zu halten und zur Verfügung gestellte Updates von Software Dritter, insbesondere von Betriebssystemen, umgehend durchzuführen. Die Nutzung einer nicht aktuellen Software Dritter kann zu Einschränkungen der Funktionalität bzw. zu Fehlfunktionen der Produkte und Systeme von SKIDATA führen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kooperationspartner Komponenten Dritter ebenfalls stets auf dem neuesten Stand halten. Der Auftraggeber ist allein für das Beschaffen, Installieren, Warten und Betreiben von Komponenten Dritter verantwortlich.

Die Nutzung von Komponenten Dritter erfolgt auf eigenes Risiko des Auftraggebers. SKIDATA haftet nicht für Schäden oder Verluste, die auf die Nutzung von Komponenten Dritter durch den Auftraggeber oder seine Kooperationspartner verursacht werden. Sämtliche Kosten und Gebühren für die Nutzung Komponenten Dritter hat der Auftraggeber zu tragen.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Gewährleistungsfrist

SKIDATA leistet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei Sach- und Rechtsmängeln für neu hergestellte Lieferungen und Leistungen innerhalb einer Frist von zwölf (12) Monaten; für generalüberholte Teile und Reparaturen innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten ab Inbetriebnahme/Reparatur des Vertragsgegenstandes durch SKIDATA, spätestens jedoch mit der Inbetriebnahme für den bestimmten Zweck. Diese vorgenannten Regelungen gelten nicht für Verbraucher. Alle sonstigen Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten.

Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Regelungen für vorsätzliches und arglistiges Verhalten (§ 438 Abs. 3 BGB), bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB). Die Verjährungsfrist für Mängelhaftung wird durch den Einbau von Ersatzteilen und Reparaturen gehemmt und läuft nach der Fehlerbeseitigung weiter ab.

6.2 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, Mängelanzeige

Mängelanzeige des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachkommt. Die gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der Kunde hat die Mängelanzeige unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, nachdem sich ein Mangel gezeigt hat bzw. nach Untersuchung hätte zeigen müssen, abzusenden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens 6 Arbeitstage nach deren Feststellung schriftlich zu melden.

6.3 Mängelansprüche des Kunden

Bei begründeten Mängelrügen innerhalb der Gewährleistungsfrist kann SKIDATA zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Mängelbeseitigung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von SKIDATA, eine Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ausgetauschte, defekte Bauteile gehen in das Eigentum von SKIDATA über. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde SKIDATA die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

Arbeiten vor Ort sind bei reinen Lieferverträgen nicht Bestandteil der Nachbesserung. Kleinteile können nach Absprache durch den Besteller selbst getauscht werden, wenn deren bloßer Austausch zur Mängelbeseitigung geeignet ist. Soweit es sich bei dem Liefergegenstand um eine gebrauchte Sache – insbesondere generalüberholte Teile – handelt, beschränkt sich die Haftung auf Reparaturleistungen der von SKIDATA gelieferten Ware.

Zur Mängelbeseitigung sind durch den Auftraggeber die notwendigen Einsatzzeiten sowie Gelegenheit zu geben, hieraus entstehende Folgeschäden werden ausgeschlossen. Soweit möglich und erforderlich ist SKIDATA berechtigt, bis zur endgültigen Behebung eines Mangels Zwischenlösungen (z. B. Austauschanlage, -materialien) bereitzustellen oder durchzuführen. Defekte Materialien sind zur Mängelfeststellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurückzusenden, massgeblich ist der Eingang bei SKIDATA. Erfolgt keine oder keine fristgerechte Rücksendung, behält sich SKIDATA die kostenpflichtige Berechnung des Ersatzteiles oder Reparaturpreises vor; dies gilt ebenso für nicht defekte Geräte, die zur Gewährleistungsreparatur eingereicht werden.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 10.2022

SKIDATA Deutschland GmbH, Altdorf

6.4 Mängel an Programmen

Die Vertragspartner sind sich bewußt, daß es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, völlig fehlerfreie Software herzustellen. SKIDATA wird bekanntgegebene Mängel an Programmen durch die Lieferung von neuen Softwarereleases zum Zeitpunkt von deren Freigabe beheben. Insoweit der Vertragsgegenstand kundenspezifische Programme enthält, gelten die ersten beiden Wochen nach Inbetriebnahme als Probebetrieb.

SKIDATA leistet keine Gewähr für die Lauffähigkeit von Programmen auf Rechnern Dritter, außer diese Eigenschaft wurde ausdrücklich zugesichert. Keine Gewährleistung erfolgt für nicht von SKIDATA lizenzierte Softwarefassungen durch fremdinstallierte Softwareanwendungen, welche die SKIDATA Software beeinflussen könnten.

6.5 Beschränkung der Gewährleistung

SKIDATA übernimmt keine Gewähr für Mängel und Störungen aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs oder Verwendung nicht approbiert Materialien durch den Auftraggeber oder Dritte, mangelnde oder fehlerhafte Bedienung und Pflege sowie für natürliche Abnutzung, Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien. Störungen und Defekte aufgrund instabiler Stromversorgung und Netzwerke unterliegen nicht der Gewährleistung. Die Gewährleistung erlischt bei nicht durch SKIDATA autorisierten Änderungen oder Eingriffen in den Vertragsgegenstand. Alle Fälle der höheren Gewalt sind in die Ausnahme der Gewährleistung eingeschlossen. Soweit nicht mit dem Auftraggeber der Einbau von Produkten durch SKIDATA ausdrücklich vereinbart war, ist SKIDATA im Falle der Mängelhaftigkeit von Produkten weder zum Ausbau der mangelhaften und Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Produkte noch zum Ersatz von den bei dem Ein- und Ausbau entstandenen Aufwendungen des Auftraggebers verpflichtet, es sei denn, SKIDATA hat die Mängelhaftigkeit des Produkts zu vertreten. Diese Einschränkung gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Auftraggeber seinerseits gegenüber seinem Abnehmer Aufwendungen im Rahmen des Ein- und Ausbaus schuldet, es sei denn, der Abnehmer ist Verbraucher (§ 13 BGB).

6.6 Rückgriffsansprüche des Kunden

Rückgriffsansprüche des Kunden gegen SKIDATA nach §§ 445a, 445b BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei dem letzten Abnehmer in der Lieferkette um einen Verbraucher (§ 13 BGB) handelt.

6.7 Ruegerfrist

Offene Mängel, wozu auch fehlende, zugesicherte Eigenschaften gehören, sind unverzüglich, ab Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes schriftlich bekanntzugeben. Für ihrer Natur nach sofort erkennbaren Mängeln gilt die gesetzliche oder die unter Punkt 6.1 genannte Gewährleistungsfrist bei unverzüglicher schriftlicher Mängelrüge.

6.8 Mitwirkung des Auftraggebers

Im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten und nach erfolgter Schulung durch SKIDATA wird der Auftraggeber durch Austausch von Baugruppen etwaige auftretende Störungen zuerst selbst zu beheben versuchen.

Der Auftraggeber gewährt SKIDATA ausreichend Gelegenheit, einen Mangel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen und unterstützt SKIDATA bei der Fehleranalyse. Für die Behebung von Mängeln an Programmen stellt der Auftraggeber einen Telefonanschluß zur Fernwartung durch SKIDATA zur Verfügung.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, SKIDATA Software-Aktualisierungen unverzüglich zu installieren, sofern der Auftraggeber dies selbst vornehmen kann und dass SKIDATA der weitere Systemservice nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird.

7. HAFTUNG

7.1 Haftungsbeschränkung

SKIDATA haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von vertraglichen und auervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SKIDATA für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall besteht die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden, unmittelbaren Schadens. Außer für unmittelbare Sachschäden haftet SKIDATA nicht, insbesondere nicht für Folge- und Vermögensschäden, Datenverlust, fehlerhafte Datenträger, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder Ansprüche Dritter. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine etwaige Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

7.2 Beratung

SKIDATA haftet nicht für Schäden aus unentgeltlicher Beratung oder Mitwirkung an der Einsatzvorbereitung. Derartige Nebenleistungen werden von SKIDATA mit branchenüblicher Sorgfalt erbracht, entbinden den Kunden jedoch nicht von der Überprüfung der Produkte auf die Eignung für den von ihm vorausgesetzten Zweck. Sofern SKIDATA ergänzend zu eigenen Lieferungen auf Produkte und Leistungen anderer Hersteller hinweist, prüft und wählt der Auftraggeber solche Produkte in eigener Verantwortung. SKIDATA übernimmt keine Verantwortung für die technische Eignung oder für Mängel oder Schäden, die durch die Nutzung solcher Produkte entstehen.

8. GEHEIMHALTUNG

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur zeitlich unbefristeten Geheimhaltung von als vertraulich bezeichneten Informationen und von als solchen erkennbaren Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und haften bei Bruch dieser Vertraulichkeit.

9. SCHULUNG

Die Vertragsparteien vereinbaren die Einschulung des Personals des Auftraggebers in Bedienung, Störungsbehebung und Instandhaltung des Vertragsgegenstandes in ausreichendem Ausmaß, so dass die Bedienung, Pflege, Reinigung, Störungsbehebung und Instandhaltung vom Auftraggeber weitestgehend selbstständig ausgeführt werden kann.

Die Schulungskosten sind nach Aufwand vom Auftraggeber zu bezahlen. Kosten für Logis und Verpflegung sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Schulung findet in den Räumlichkeiten von SKIDATA, alternativ am Aufstellort des Vertragsgegenstandes, statt.

10. INBETRIEBNAHME

10.1 Vorbereitungen der Inbetriebnahme durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber sorgt für die termingerechte Ausführung der Inbetriebnahmeverausrüttungen wie

- Fundierungarbeiten unter Einschluß der von der Verkäuferin beigestellten Montagehilfsmittel
- Erhalt der behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Betriebsanlagengenehmigung, Genehmigung der Montageorte, Genehmigung von Beschilderungen in Form und Größe etc.
- Verrohrung und Verkabelung inkl. E-Anschluss zwischen den einzelnen Baugruppen laut Spezifikation der Verkäuferin, ausgenommen diese Arbeiten wurden ausdrücklich beauftragt
- Überprüfung der Funktionen bei der Systemabnahme
- Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Anlage gemäß dem Schulungsumfang/Wartungsvorschriften, ausgenommen diese Arbeiten werden in einem separatem Servicevertrag vereinbart.
- Herstellung der normgerechten Strom-/ Spannungsversorgung.

10.2 Vorbereitungen der Inbetriebnahme durch SKIDATA

- Montage und Anschluß der Baugruppen an den vereinbarten Plätzen
- Übergabe eines Prüfzeugnisses über die Schrankenanlage gemäß § 6 Abs. 1 TZG
- Verrohrung und Verkabelung sofern ausdrücklich beauftragt
- Funktionstest und Inbetriebnahme des Systems
- Erstellung des Abnahmekontrolls (sofern vereinbart) und förmliche Übergabe der betriebsbereiten Anlage im Zuge der Inbetriebnahme, an das zu diesem Zeitpunkt anwesende Personal des Auftraggebers.

10.3 Inbetriebnahme, Forcierungsmaßnahmen

SKIDATA sorgt für die termingerechte Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes und das Einspielen der Programme, sofern die Termine für die Inbetriebnahmeverausrüttungen durch den Auftraggeber eingehalten worden sind. Sämtliche Termine innerhalb der vom Auftraggeber geforderten Inbetriebnahmefrist/Übergabezeitpunkte sind einvernehmlich so festzulegen, daß die Montage und Inbetriebnahme durch SKIDATA in einem Zuge und ohne Unterbrechungen möglich ist. Sofern Forcierungsmaßnahmen aus Gründen, die nicht von SKIDATA zu vertreten sind, notwendig werden, sind diese Maßnahmen schriftlich anzukündigen. Die anfallenden Zusatzkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

11. Mindestlohn

SKIDATA versichert, dass sie bei allen bei ihr beschäftigten Mitarbeitern alle gesetzlichen Anforderungen zur Zahlung eines Mindestlohns (aus Gesetz, Tarifvertrag oder sonstiger Rechtsvorschrift) vollständig einhält. SKIDATA wird gegebenenfalls eingesetzte Hauptschreiber bzw. Erfüllungsgehilfen ebenfalls auf die Einhaltung dieser Vorschriften verpflichten.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Nebenabreden, Erweiterungen und Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.

12.2 Der Auftraggeber wird eine Überlassung oder Veräußerung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon an Dritte nur in Übereinstimmung mit den Ausführbestimmungen der Europäischen Union durchführen.

12.3 SKIDATA kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

12.4 Auf diese Vertragsbedingungen sowie alle Rechtbeziehungen zwischen SKIDATA und dem Kunden ist deutsches Recht anzuwenden unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

12.5 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, das sachlich zuständige Gericht der Stadt Landshut (auch international) zuständig. SKIDATA ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Klage aus dem Vertrag auch bei jenem sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu erheben, bei welchem der Auftraggeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

12.6 Sollten einzelne dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.